Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 1 (1825)

Heft: 2

Artikel: Zwei Erinnerungen in Bezug auf die Gesundheit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542190

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem gütlichen Vergteich, als einer strengen Sentenz näherten. Oft wurden auch Verträge vor das Ding gebracht, wo dann der Nichter (so hieß der Präses des Gerichts ausschließlich) die Urtheilssprecher (so nannte man die Beisitzer des Gerichts) fragte, was Necht wäre, und ihr Spruch war dann rechtsgültig.

Unter Landrecht aber wird das Gesetz verstanden, welches durch die Landsgemeinde angenommen ift.

Dieses Sprüchwort enthält also in sich die Nechtbregel, daß der Richter die Vergleiche oder Contrakte, welche zwischen Partheien gemacht werden, wenn sie auch gegen Landrecht gemacht wären, schühen soll, in so ferne sie nichts enthalten, das den guten Sitten entgegen wäre, oder einen Drittmann, ja gar die allgemeine Wohlfahrt gefährdeten.

Auch in dem zweiten Sinn ift das Dingrecht noch bei uns gebräuchlich.

Wenn z. B. bei und Jemand ein Testament oder eine Schenkung machen will, welches durch das Landrecht verboten ist, und er trägt sein Begehren vor Rath, so hat dieser das Necht, die Bewilligung zu verweigern oder zu ertheilen. In letterm Fall erhält das Testament oder Gesschenk seine Gültigkeit, und erwahret das Sprüchwort.

541007

3wei Erinnerungen in Bezug auf die Gefundheit.

1. Im Laufe dieses Monats wurde in Tenfen eine Manns- und in Wald eine Weibsperson im Schnee liegend todt gefunden. Beide sollen dem Genuß geistiger Getränke nicht abhold gewesen senn. Der in unserm Lande so sehr überhand nehmende Genuß des Branntweins, der bei Einigen sogar das liebe Eassee verdrängen will, hat, ausser seinen schädlichen Folgen für die Gesundheit und Arbeitsamsteit, auch noch folgenden Nachtheil: Man glaubt sich, wenn man bei kalter Witterung einen Weg zu machen hat, dadurch

vor der Kälte ju schüpen; der Branntwein und die Kälte aber treiben das Blut von den änsfern Theilen nach den innern und in den Kopf; es entsteht Mattigkeit in den Gliedern, Schläfrigkeit, Schwindel; man fest fich nieder, um auszuruben, schläft ein und — erwacht nicht mehr, indem man durch Erfrieren oder durch einen Schlagfluß ftirbt. Wenn eine Verson in diesem Zustande angetroffen wird, follte schnell ein Arzt herbeigerufen werden, der die Mühe nicht scheut, die gehörigen Wiederbelebungsversuche zu machen, indem zuweilen nur Scheintod vorhanden ift, und bei schneller Anwendung der gehörigen Sülfsmittel das Leben noch erhalten werden fann. Auch follte jeder todtgefundene Leichnam, nach Sanitätsverordnungen und früherer Uebung, von den dazu bestimmten Aerzten untersucht werden, indem fich oft dadurch eine ganz andere Todesart ausweiset, als man vermuthet batte.

2. Es zeigt fich bier und da, besonders an den Gränzen unsers Kantons, im Rheinthal, die fo verheerende Seuche der Kinderblattern (Urschlacht), welche in manchen großen Ländern seit einigen Jahren durch sorgfältige Einpfropfung der Schuppocken beinahe gang ausgerottet ift. Es wird daber die Einpfropfung der Schuppocken dringend empfohlen. Wenn von fundigen Mergten guter Impfftoff bei gefunden Rindern angewendet und der Verlauf beobachtet wird, so hat man die Ueberzeugung, vor jener ansteckenden Seuche gesichert zu senn, ohne Schaden der Gefundheit. Wenn aber Eltern geliebte Kinder als Opfer dieser Seuche zu Grabe geleiten, und bei fich denken muffen : Ich habe ein Schukmittel gegen diese Krankheit gekannt, und habe es nicht anwenden lassen, so werden sie von Gewissensbissen nicht verschont bleiben, die fich wohl schwerlich durch Vorurtheil oder Nachlässigfeit beschwichtigen lassen.

Was öffentliche Blätter über den Ausbruch der Pockenfeuche in Teufen berichten, ift unrichtig.